

# Flüchtlinge und Asylsuchende im Saarland

Antworten auf die häufigsten Fragen



# Antworten auf die 40 häufigsten Fragen zu den Themen Asyl und Flüchtlinge im Saarland

# Inhaltsverzeichnis

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 1.  | Gibt es einen Unterschied zwischen einem Asylsuchenden und einem Flüchtling?.....                                    | 6  |
| 2.  | Was passiert, wenn ein Asylantrag befürwortet oder abgelehnt wird?.....  | 7  |
| 3.  | Warum kommen so viele Flüchtlinge nach Deutschland?.....   | 7  |
| 4.  | Gibt es spezielle Aufnahmeprogramme neben der Möglichkeit auf Asyl?.....   | 8  |
| 5.  | Wie werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge in die Bundesländer verteilt? .....                                     | 8  |
| 6.  | Wie viele Asylsuchende kamen im Jahr 2014 nach Deutschland und ins Saarland?<br>Aus welchen Ländern kamen sie? ..... | 8  |
| 7.  | Wie viele Asylsuchende wurden im Jahr 2014 anerkannt?.....   | 9  |
| 8.  | Wie läuft ein Asylverfahren ab? .....  | 9  |
| 9.  | Wo werden die Asylsuchenden im Saarland zuerst untergebracht? .....  | 9  |
| 10. | Wie lange müssen sie dort bleiben? .....   | 9  |
| 11. | Reichen die Aufnahmekapazitäten in Lebach aus?.....  | 10 |
| 12. | Was geschieht in der Landesaufnahmestelle? Was ist von den Asylsuchenden<br>zu erledigen? .....                      | 10 |
| 13. | Gibt es auch schon Gesundheitsuntersuchungen für Asylsuchende in Lebach?.....  | 11 |
| 14. | Was passiert nach der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle in Lebach? .....                                     | 11 |
| 15. | Was geschieht, wenn der Flüchtling von Lebach aus in die Kommune kommt?.....   | 11 |
| 16. | Welche Leistungen erhalten die Asylsuchenden? .....  | 12 |
| 17. | Bekommen Asylsuchende und Flüchtlinge auch Geld? .....   | 12 |
| 18. | Können Asylsuchende überhaupt ein Konto eröffnen? .....  | 13 |
| 19. | Werden unsere Gemeinden vom Land bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt? .....                                      | 13 |
| 20. | Wie hilft das Land den Gemeinden darüber hinaus? .....   | 14 |
| 21. | Werden alle in Lebach aufgenommenen Personen den Gemeinden zugewiesen?.....  | 14 |

|     |  |    |
|-----|--|----|
| 22. | Werden Asylsuchende und Flüchtlinge in den Gemeinden betreut? .....  | 14 |
| 23. | Gibt es auch ehrenamtliche Unterstützung für die Asylsuchenden und Flüchtlinge?<br>Wie unterstützt das Land ehrenamtliches Engagement im Flüchtlingsbereich? ..... | 15 |
| 24. | Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich mich engagieren will? .....   | 16 |
| 25. | Was könnte ich tun? Wo könnte ich helfen? .....  | 16 |
| 26. | Ist die ehrenamtliche Tätigkeit für und mit Flüchtlingen versichert? .....   | 17 |
| 27. | Sind Asylsuchende automatisch haftpflichtversichert? .....   | 17 |
| 28. | Welcher Wohnraum wird für Asylsuchende und Flüchtlinge gesucht? .....  | 18 |
| 29. | Wer mietet die Wohnungen? .....  | 18 |
| 30. | Wer zahlt die Miete? .....   | 18 |
| 31. | Wie werden Asylsuchende und Flüchtlinge medizinisch versorgt?.....   | 18 |
| 32. | Welche Angebote gibt es für traumatisierte Flüchtlinge? .....  | 19 |
| 33. | Wo können Asylsuchende in den Gemeinden Deutsch lernen? .....  | 19 |
| 34. | Dürfen Asylsuchende arbeiten? .....  | 20 |
| 35. | Können Asylsuchende schon vorher auf eine Arbeitsaufnahme vorbereitet werden?.....   | 20 |
| 36. | Dürfen Asylsuchende gemeinnützige Aufgaben übernehmen? .....   | 21 |
| 37. | Können Asylsuchende die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses<br>im Saarland anerkennen lassen? .....  | 21 |
| 38. | Können Kinder von Asylsuchenden eine Kindertagesstätte besuchen?<br>Sind sie danach schulpflichtig? .....  | 22 |
| 39. | Welche Integrationsangebote erhalten Flüchtlingskinder in der Schule?.....   | 22 |
| 40. | Was sind eigentlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge? .....  | 23 |

# 1. Gibt es einen Unterschied zwischen einem Asylsuchenden und einem Flüchtling?

**Ja!**

Asylbewerber suchen Schutz vor politischer Verfolgung nach Art. 16 a GG (im Folgenden Asylsuchende genannt) oder internationalen Schutz nach der entsprechenden Richtlinie der EU. Die Gewährung internationalen Schutzes führt entweder – wie die politische Verfolgung nach Art. 16 a GG – zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder aber zur Gewährung eines subsidiären Schutzes.

Ein Ausländer wird als „**Flüchtling**“ anerkannt, wenn er aus begründeter Furcht vor einer Verfolgung aus Gründen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen seiner Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Entscheidend ist hier, dass eine Verfolgung vorliegt, unabhängig von wem diese erfolgt, ob vom Staat, staatstragenden Parteien oder Organisationen, oder auch von nichtstaatlichen Akteuren, wenn kein sonstiger Schutz im Lande erfolgen kann.

Subsidiärer Schutz wird z. B. gewährt in allgemeinen Notsituationen wie Bürgerkrieg oder Naturkatastrophen.

**Bei anerkannten Flüchtlingen und subsidiär geschützten Personen sind die Asylverfahren also bereits abgeschlossen und die Betroffenen haben ein Bleiberecht.** Sie erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis**. Hingegen befinden sich Asylsuchende noch im Anerkennungsverfahren, d. h. eine Entscheidung über ihren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet ist noch nicht ergangen. Sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung.

Dieser rechtliche Unterschied führt in vielen Lebensbereichen zu unterschiedlichen per Gesetz festgelegten Behandlungen, Leistungen und Ansprüchen bei der Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Förderung.

Der rechtliche Unterschied zwischen Asylsuchenden und Flüchtlingen ist in der Öffentlichkeit oftmals nicht bekannt. Beide Begriffe werden benutzt, ohne dass hier differenziert wird. Bei nichtstaatlichen Leistungen, also z.B. im Ehrenamt spielt das unterschiedliche Bleiberecht keine Rolle.

# 2. Was passiert, wenn ein Asylantrag befürwortet oder abgelehnt wird?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesbehörde, die über den Asylantrag entscheidet. Wird der Antrag befürwortet, wird der Antragsteller „anerkannt“ und erhält eine Aufenthaltserlaubnis, also ein Bleiberecht, befristet auf die Dauer von drei Jahren. Danach erfolgt die Überprüfung des Antrages auf weiteres Vorliegen von Asyl- bzw. Fluchtgründen. Bei weiterem Vorliegen dieser Gründe wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt. Diese ist unbefristet.

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, erhalten die Betroffenen einen Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die abgelehnten Antragsteller werden aufgefordert, Deutschland zu verlassen. In der Regel haben sie dafür einen Monat Zeit – manchmal aber auch weniger.

Die Ausländerbehörde hat dann aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen und durchzuführen. Reisen abgelehnte Antragsteller nicht freiwillig aus, droht ihnen die Abschiebung.

Ist eine Ausreise oder Rückführung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, erhalten abgelehnte Antragsteller eine Duldung. Eine Duldung bedeutet aber kein Bleiberecht.

# 3. Warum kommen so viele Flüchtlinge nach Deutschland?

Derzeit befinden sich weltweit fast 51,2 Millionen Menschen auf der Flucht. Dies ist die höchste Zahl seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs.

Ein Drittel der flüchtenden Menschen sind Kinder und Jugendliche.

16,7 Millionen von ihnen gelten nach völkerrechtlicher Definition als Flüchtlinge, d.h. sie halten sich nicht mehr in ihrem Land oder in Nachbarländern auf.

Der weit größere Teil – 33,3 Millionen – flieht lediglich innerhalb des eigenen Landes oder in angrenzende Nachbarländer.

Die Menschen fliehen in der Regel zunächst in die Nachbarländer und erst danach nach Europa, wo sie angemessenen Schutz und eine sichere Lebensgrundlage erwarten, bis sie wieder in ihr Heimatland zurückkehren können.

## 4. Gibt es spezielle Aufnahmeprogramme neben der Möglichkeit auf Asyl?

Deutschland gehört zu den EU-Ländern, die im Rahmen des **Resettlement-Programms der Vereinten Nationen** 500 Flüchtlinge jährlich aufnehmen. Aufgenommen werden kann, wer nach der Flucht aus seinem Heimatland auch sein erstes Zufluchtsland aufgrund einer aktuellen Krisen- oder Kriegssituation verlassen muss. Sie erhalten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Hartz-IV) oder Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) und haben die Möglichkeit, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Bis zu 20.000 syrische Flüchtlinge können über **Kontingente des Bundes** nach Deutschland kommen. Auch sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, eine Arbeitserlaubnis oder gegebenenfalls auch Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII.

Darüber hinaus finden syrische Flüchtlinge im Rahmen der **saarländischen Landesaufnahmeanordnung** Aufnahme bei hier lebenden Verwandten.

## 5. Wie werden die Asylsuchenden und Flüchtlinge in die Bundesländer verteilt?

Wie viele Asylsuchende ein Bundesland aufnehmen muss, regelt der „**Königsteiner Schlüssel**“. Diese Aufnahmequote wird jährlich neu ermittelt. Zurzeit beträgt sie für das Saarland 1,22% Prozent.

## 6. Wie viele Asylsuchende kamen im Jahr 2014 nach Deutschland und ins Saarland? Aus welchen Ländern kamen sie?

Bundesweit stellten im Jahr 2014 fast 203.000 Menschen einen Asylantrag. Darunter waren allein 173.072 Erstanträge. Nahezu 30.000 Menschen stellten nach der Ablehnung ihrer Erstanträge erneut Anträge, sogenannte Folgeanträge.

Im Vergleich zum Jahr 2013 war dies ein Zuwachs von 57,9 Prozent. Die Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für das Jahr 2015 gehen nochmals von einer deutlichen Steigerung aus.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 3.100 Asylsuchende im Saarland aufgenommen. Nach den Prognosen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden auch die Aufnahmezahlen im Saarland im Jahre 2015 steigen.

Die meisten Menschen kamen aus Syrien, Eritrea, Afghanistan, Serbien und Irak zu uns ins Saarland.

## 7. Wie viele Asylsuchende wurden im Jahr 2014 anerkannt?

Die Anerkennungsquote liegt im Saarland bei ca. 70 % und liegt damit deutlich höher als im Bundesdurchschnitt. Dies ergibt sich daraus, dass das Saarland hohe Zugänge von bleibeberechtigten Syrern verzeichnet.

## 8. Wie läuft ein Asylverfahren ab?

Das Asylverfahren liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet die Asylanträge. Im Saarland befindet sich diese Bundesbehörde auf dem Gelände der Landesaufnahmeeinrichtung in Lebach.

Das Asylverfahren ist im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) geregelt.

Ausführliche Informationen hierüber stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Verfügung. Ein entsprechender Flyer (in Deutsch und Englisch) und ein Video in mehreren Sprachen können auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge heruntergeladen werden.

(<http://www.bamf.de/SharedDocs/Videos/DE/BAMF/ablauf-asylverfahren.html?nn=1363224>).

## 9. Wo werden die Asylsuchenden im Saarland zuerst untergebracht?

Asylsuchende Menschen werden nach ihrer Ankunft zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung der Landesaufnahmestelle in Lebach aufgenommen, wo sie ca. 6-8 Wochen bleiben. Die Landesaufnahmestelle befindet sich südlich der Dillinger Straße, am Rande eines Wohngebietes, in der Stadt Lebach. Sie besteht aus einer Erstaufnahmeeinrichtung und einer Gemeinschaftsunterkunft.

Hier stehen zurzeit 1.370 Plätze zur Verfügung, davon ca. 850 Plätze in der Erstaufnahmeeinrichtung.

## 10. Wie lange müssen sie dort bleiben?

Asylsuchende sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens bis zu drei Monaten, während derer sie sich im Asylverfahren befinden, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Ist das Asylverfahren dann noch, nicht abgeschlossen, sollen sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften leben. Die Gemeinschaftsunterkunft des Landes befindet sich ebenfalls auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle.

## 11. Reichen die Aufnahmekapazitäten in Lebach aus?

Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen ist die Landesaufnahmestelle im Jahre 2013 an ihre Grenzen gestoßen. Seit Oktober 2013 werden Asylsuchende nun in den saarländischen Städten und Gemeinden untergebracht. (Die durchschnittliche Aufenthaltszeit in der Landesaufnahmestelle hat sich aufgrund der hohen Zugangszahlen verkürzt.)

## 12. Was geschieht in der Landesaufnahmestelle? Was ist von den Asylsuchenden zu erledigen?

Bei der ersten Vorsprache in der Landesaufnahmestelle werden die personenbezogenen Daten erfasst, von den sogenannten Stammdaten bis hin zu Fragen über besondere Erkrankungen, Bezugspersonen, Verwandtschaftsverhältnisse. Diese Daten dienen auch als Grundlage für die spätere Zuweisung in die Gemeinden. Bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Entscheidung, in welchen Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken/Landeshauptstadt Saarbrücken die spätere Zuweisung ergeht.

Asylsuchende können unmittelbar „vor Ort“ ihre Asylanträge stellen. Das hierfür zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat sein Büro auf dem Gelände der Landesaufnahmestelle. Etwa 4 Wochen nach der Aufnahme in Lebach findet dort dann auch die mündliche Anhörung statt, aufgrund derer dann auch die Entscheidung über den Asylantrag getroffen wird.

Unmittelbar nach der Anhörung im Asylverfahren erfolgt der Hinweis durch das Landesverwaltungsamt an die Kommunen, wann mit der Ankunft der Person an der bereits vorgesehenen Wohnadresse zu rechnen ist.

Bei der Aufnahme informiert die Landesaufnahmestelle die Menschen über die vorhandenen Beratungsdienste von Organisationen unmittelbar auf dem Gelände.

Die Menschen können die Beratungs- und Betreuungsdienste der Wohlfahrtsverbände aufsuchen. Der Caritasverband, das Diakonische Werk und das Deutsche Rote Kreuz bieten eine Reihe von sozialen Beratungsangeboten an.

In der Einrichtung gibt es eine Vielzahl von Förder-, Betreuungs- und Freizeitmaßnahmen insbesondere für Kinder, Schülerinnen und Schüler, die sich positiv auf die Gesamtsituation der Kinder und Jugendlichen auswirken. Viele Asylsuchende nutzen die Angebote der auf dem Gelände gelegenen Kindertagesstätte für ihre Kinder.

Für die Erwachsenen stehen Angebote zur Verfügung, die deutsche Sprache zu erlernen. Unter anderem beinhalten die Projekte des Diakonischen Werks in Lebach eine Sprachförderung.

## 13. Gibt es auch schon Gesundheitsuntersuchungen für Asylsuchende in Lebach?

Ausländer, die in einer Erstaufnahmestelle oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen (§ 62 Asylverfahrensgesetz), sind verpflichtet, sich auf übertragbare Krankheiten, einschließlich einer Röntgenaufnahme, ärztlich untersuchen zu lassen (§ 62 AsylVfG). Hierfür steht ein Arzt in Lebach bereit. Untersucht wird z.B. das Vorliegen übertragbarer Krankheiten (z.B. Krätze), der Ausschluss der Tuberkulose der Atmungsorgane oder ansteckungsfähiger Geschlechtskrankheiten. Auch fallbezogene Untersuchungen können auf der Basis epidemiologischer Daten der Herkunftsländer erfolgen oder wenn Anhaltspunkte bei der zu untersuchenden Person vorliegen.

Auch Impfungen werden angeboten, z.B. gegen Diphtherie, Tetanus, Hepatitis B. Asylsuchende aus bestimmten Ländern werden gegen Masern, Mumps und Röteln geimpft.

Die Impfungen werden in den Impfpässen dokumentiert.

Die Ergebnisse der Untersuchungen werden dem Landesverwaltungsamt mitgeteilt, welches für die Unterbringung der Asylsuchenden zuständig und verantwortlich ist.

## 14. Was passiert nach der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle in Lebach?

Der Wohnsitz eines Asylsuchenden in der Gemeinde wird durch das Landesaufnahmegesetz (LAG) geregelt. Hiernach sind die „Gemeinden verpflichtet, vom Land verteilte“ Asylsuchende und Flüchtlinge „aufzunehmen“. Hierbei soll die Einwohnerzahl der kommunalen Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

## 15. Was geschieht, wenn der Flüchtling von Lebach aus in die Kommune kommt?

Nach der mündlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Lebach erfolgt der Wechsel in die vorgesehene Wohnung der Gemeinde. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, vom Land verteilte Asylsuchende und Flüchtlinge aufzunehmen. Ein Bediensteter des Landesverwaltungsamtes fährt und begleitet die Flüchtlinge dorthin. Es ist vorgesehen, dass neben Bediensteten der Gemeinde auch bereits ein Asylbegleiter oder Integrationslotse des für die Gemeinde „zuständigen“ Wohlfahrtsverbandes anwesend sein kann. Ist dies nicht möglich, so versucht er zeitnah einen Termin mit der ankommenden Person zu vereinbaren.

Nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt werden die entsprechenden Anträge bei den Leistungsbehörden gestellt.

Asylsuchende und Flüchtlinge werden in der Regel in privatem Wohnraum untergebracht. Hierbei handelt es sich um Wohnungen für Einzelpersonen bis zu Wohnraum für mehrere Personen in Mehrfamilienhäusern.

Die Entscheidung über die Art und Größe des Wohnraumes liegt bei der Gemeinde, die die sozialhilferechtlichen Bestimmungen berücksichtigen muss. Sie ist auch abhängig von der Situation auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Die Kosten für die Wohnungen von Asylsuchenden (wie auch die Wohnungsgröße) müssen den Vorgaben entsprechen, die auch für Empfänger von Leistungen nach SGB II (Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) gelten. So werden für eine Einzelperson 45 qm, für jede weitere Person 15 qm als angemessen angesehen. Die Mietkosten werden aus der entsprechenden Tabelle der angemessenen Unterkunftsstellen für den SGB II /SGB XII-Bereich übernommen, die sich an den regionalen Wohnungspreisen orientieren. So werden z.B. für einen Einpersonenhaushalt in Saarbrücken 245 € als angemessen angesehen, in Neunkirchen 266 €.

Dank der Offenheit der saarländischen Bevölkerung und deren Bereitschaft, privaten Wohnraum für Flüchtlinge bereitzuhalten, konnten die meisten Menschen in Wohnungen untergebracht werden und leben somit auch in der Mitte der Gemeinschaft. Für die Integration der Menschen ist dies eine gute Grundlage.

## 16. Welche Leistungen erhalten die Asylsuchenden?

Asylsuchende erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese Leistungen beinhalten alles das, was sie für das tägliche Leben benötigen. Dazu gehören Grundleistungen wie z.B.

- **für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege,**
- **Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt**

sowie ein frei verfügbarer Geldbetrag für persönliche Bedürfnisse im Alltag. Notwendige medizinische Leistungen werden bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt erbracht.

## 17. Bekommen Asylsuchende und Flüchtlinge auch Geld?

Asylsuchende erhalten – solange sie sich in der Landesaufnahmestelle befinden – einen frei verfügbaren Betrag („Taschengeld“) für persönliche Alltagsbedürfnisse. Alles andere erfolgt in Form von Sachleistungen durch das Landesverwaltungsamt.

Dies ändert sich aber, wenn sie in den Gemeinden leben. Dann sind die Sozialämter bei den Landkreisen und dem Regionalverband für die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständig. Dies geschieht überwiegend in Form von Geldleistungen.

**Asylsuchende** erhalten einen Betrag von 359 € monatlich als Einzelperson; die Beträge für Familien sind – wie auch im SGB II und SGB XII – der Höhe nach gestaffelt.

Anerkannte Flüchtlinge erhalten Leistungen nach SGB II (sogenannte „Hartz IV-Leistungen“) oder nach SGB XII (allgemeine Sozialhilfe), wenn sie nicht arbeitsfähig sind. Eine Einzelperson erhält einen Betrag von **399 Euro**.

Wer als Flüchtling über das offizielle Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge zu uns kommt, erhält ebenfalls die genannten Leistungen nach dem SGB II oder nach SGB XII (Sozialhilfe).

Kommen Flüchtlinge über die saarländische Aufnahmeanordnung für syrische Verwandte ins Land, werden Unterbringung und Unterhalt (mit Ausnahme eines Krankenversicherungsschutzes) durch die hier bereits lebenden Angehörigen bzw. Dritte bestritten.

## 18. Können Asylsuchende überhaupt ein Konto eröffnen?

Grundsätzlich können Asylsuchende ein Konto eröffnen. Dem Asylsuchenden wird nach der Asylantragstellung eine Bescheinigung ausgestellt (§ 63 AsylVfG), die Angaben zur Person und ein Lichtbild enthält. Diese kann als Legitimationspapier anerkannt werden. Dies wird jedoch von den verschiedenen Geldinstituten unterschiedlich gehandhabt.

Eine Kontoeröffnung für Ausländer mit einer Duldung (d.h. Asylsuchende, deren Asylantrag abgelehnt wurde) ist aber problematisch. Ihre „Duldungsbescheinigung“ (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Abs. 4 a des Aufenthaltsgesetzes) wird in der Regel nicht als Legitimationspapier anerkannt.

Auf dem parlamentarischen Wege werden derzeit Möglichkeiten diskutiert, um Abhilfe zu schaffen. Das Bundesministerium für Finanzen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband haben sich darauf verständigt, dass übergangsweise auch Meldebescheinigungen (mit Lichtbild) anerkannt werden können.

## 19. Werden unsere Gemeinden vom Land bei der Wohnraumbeschaffung unterstützt?

Asylsuchende und Flüchtlinge werden in der Regel in privatem Wohnraum untergebracht. Die Gemeinden, die für die Unterbringung zuständig sind, kümmern sich um die Beschaffung und Bereitstellung von angemessenem Wohnraum. Dies ist bisher sehr gut gelungen. Die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger des Landes, Wohnraum anzubieten, besteht weiterhin.

Um „Engpässe“ zu vermeiden und das Angebot zu vergrößern, hat die saarländische Landesregierung Anfang 2015 den Städten, Gemeinden und gemeindlichen Unternehmen fünf Millionen Euro zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zur Verfügung gestellt.

Gefördert werden Investitions-, Unterhaltungs- und Beschaffungsmaßnahmen an Wohnräumen, die für die Dauer von zehn Jahren zur Unterbringung von Asylsuchenden bzw. als Sozialwohnungen einer Mietpreisbindung unterliegen. Gefördert werden zum Beispiel die Herrichtung von gemeindlichen Wohnraum, der Ankauf von Wohnraum (insbesondere Leerstände) durch Städte und Gemeinden oder auch die Ausstattung von Wohnraum.

Auch für Gebäude, die nicht im Eigentum der Kommunen stehen, kann eine Förderung gewährt werden, wenn der Wohnraum an die Kommunen zu Mietpreisen auf dem Sozialleistungsniveau vermietet wird. Die Förderung beträgt pro Maßnahme 50 %, jedoch maximal 50.000 Euro. Die Maßnahmen müssen bis spätestens 31.12.2015 tatsächlich begonnen und bis spätestens 31.12.2016 abgeschlossen werden.

## 20. Wie hilft das Land den Gemeinden darüber hinaus?

Das Land erstattet den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken die nach den Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes an Asylsuchende und deren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder gewährten Leistungen (§ 3 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz).

## 21. Werden alle in Lebach aufgenommenen Personen den Gemeinden zugewiesen?

Nein, nicht zugewiesen werden Personen, deren Asylantrag voraussichtlich als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird. Dies sind insbesondere Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“.

Außerdem wird versucht, die Verteilung sogenannter Dublin III-Fälle zu vermeiden. Es handelt sich hierbei um Personen, die über ein anderes EU-Land eingereist sind oder dort bereits einen Asylantrag gestellt haben.

## 22. Werden Asylsuchende und Flüchtlinge in den Gemeinden betreut?

Die Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und Flüchtlingen beginnt bereits in der Landesaufnahmestelle in Lebach.

Das Land fördert mehrere Beratungs- und Betreuungsdienste des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes an der Saar und des Deutschen Roten Kreuzes. Neben der sozialen Betreuung beinhalten sie u.a. auch Hilfsangebote im Zusammenhang mit der Durchführung des Asylverfahrens und bei psychischen Problemen.

Über den zeitnahen persönlichen Kontakt mit den Asylsuchenden werden wichtige Daten und Informationen gesammelt, die der weiteren Betreuung und Integration in den Gemeinden als Grundlage dienen können.

In den Gemeinden selbst arbeiten unterschiedliche mit hauptamtlichem Personal tätige Migrationsfachdienste. **Asylbegleiter und Integrationslotsen** stellen schon zeitnah nach der Ankunft den Kontakt her. Sie begleiten die Ankommenden z.B. bei Behördengängen, geben Orientierung in einer fremden „Umgebung“ und beginnen mit der Einleitung erster Integrationsschritte, sobald ein Aufenthaltstitel vorliegt. Diese Dienste sind untereinander vernetzt und arbeiten mit den Gemeinden, anderen Migrationsfachstellen sowie weiteren sozialen Diensten zusammen. Seit Anfang des Jahres 2015 fördert das Land 14 Stellen (9 Integrationslotsen und 5 Asylbegleiter), um dem steigenden Bedarf gerecht werden zu können.

Wie die gesamte Beratungsstruktur der Migrationsfachdienste im Saarland auf einander abgestimmt ist, sehen Sie hier grafisch dargelegt: [http://www.saarland.de/dokumente/thema\\_soziales/Beratungsstruktur\\_im\\_Saarland\\_Schaubild.pdf](http://www.saarland.de/dokumente/thema_soziales/Beratungsstruktur_im_Saarland_Schaubild.pdf)

## 23. Gibt es auch ehrenamtliche Unterstützung für die Asylsuchenden und Flüchtlinge? Wie unterstützt das Land ehrenamtliches Engagement im Flüchtlingsbereich?

Schon zu Beginn der Zuweisungen in die Gemeinden im Oktober 2013 war im Saarland eine große Hilfsbereitschaft der Bevölkerung festzustellen. Spontan erklärten sich viele Saarländerinnen und Saarländer, Vereine und Verbände, die Kirchen und andere Organisationen bereit, zu helfen und zu unterstützen. Aus dieser Welle der Hilfsbereitschaft sind im gesamten Saarland mittlerweile Netzwerke für Flüchtlinge und Asylsuchende entstanden. Ehrenamtlich engagierte Saarländerinnen und Saarländer bieten eine Vielzahl von Hilfen an, z.B. Begleitdienste, Sprachförderung, Unterstützung beim Einleben/Zurechtfinden in der Gemeinde. Dies ist ein Beispiel von großartigem bürgerschaftlichem Engagement, sozialer Wärme und einer gelebten Willkommenskultur.

Dieses Engagement der Zivilbevölkerung begrüßt die Landesregierung ausdrücklich. Diese ehrenamtlichen Leistungen helfen aber nicht nur den Asylsuchenden und Flüchtlingen; sie entlasten gleichzeitig unsere Kommunen und die Migrationsfachdienste in hohem Maße bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Mit einem Sonderfonds in Höhe von 200.000 Euro im Jahre 2015 fördert das Land den Auf- und Ausbau von Flüchtlingsnetzwerken und die interkulturelle Öffnung der Vereine.

Neben Veranstaltungen, die der Motivation zum Ehrenamt und der Begegnung dienen, sollen auch ehrenamtlich Tätige geschult und qualifiziert, Fahrt- und ggf. auch Dolmetscherkosten übernommen und Koordinatoren eingearbeitet und begleitet werden.

Der Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Verbänden der Wohlfahrtspflege wird eine besondere Bedeutung zugemessen. **Die Projektförderrichtlinien können Sie hier nachlesen und das entsprechende Antragsformular herunterladen:** <http://www.saarland.de/123186.htm>

## 24. Wo kann ich mich hinwenden, wenn ich mich engagieren will?

Es gibt viele Ansprechpartner bzw. Informationsquellen. In den Städten und Gemeinden gibt es häufig ehrenamtliche Organisationen, die auch über die Medien oder das Internet ihre Arbeit vorstellen und um Mitarbeit und Unterstützung werben.

Auch die Gemeindeverwaltungen verfügen über entsprechende Informationen und Kontaktdaten.

In den Landkreisen/dem Regionalverband und der Landeshauptstadt Saarbrücken gibt es „Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner“, die einen Überblick über ehrenamtlich tätige Organisationen geben können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte dem **Flyer „Integration und Ehrenamt“**: <http://www.saarland.de/124613.htm>

Auch die Migrationsfachdienste der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege können Ihnen hier weiterhelfen. Diese Dienste begleiten die Menschen während des Asylverfahrens und fördern den Integrationsprozess (siehe <http://www.saarland.de/123056.htm>).

Unsere evangelischen und katholischen Pfarrgemeinden sind bereits sehr aktiv und nehmen Ihre Unterstützung gerne an.

Auch auf unserer Internetseite finden Sie die Kontaktdaten uns bekannter Initiativen: <http://www.saarland.de/123184.htm>

## 25. Was könnte ich tun? Wo könnte ich helfen?

Die Möglichkeiten, sich ehrenamtlich zu betätigen, sind sehr vielfältig.

Besonders wichtig ist, wenn Sie bereits zeitnah zur Ankunft der Person Ihre Unterstützung anbieten können, am besten sogar bei der Ankunft „vor Ort“ sein können.

Dieser erste Kontakt ist sehr wichtig, um ein Vertrauensverhältnis aufbauen zu können. Auch wenn eine sprachliche Verständigung noch nicht oder nur sehr schwer möglich sein wird, wird Asylsuchenden und Flüchtlingen signalisiert, dass sie willkommen sind und dass man „sich kümmert“. Dies vermittelt auch Sicherheit und Optimismus. Die zu uns kommenden Menschen brauchen Orientierung und Begleitung. Sie brauchen Unterstützung und Hilfe, um sich in einer für sie fremden Umgebung und Gesellschaft zurecht finden zu können.

Ein Gang durch die Gemeinde würde dazu beitragen, sie über wichtige Versorgungsstrukturen und Einrichtungen zu informieren, z.B. Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten, Schule, Ärzte, Freizeitmöglichkeiten, Banken.

Auch die Begleitung zu Behörden und Ärzten wird für Flüchtlinge viel einfacher, wenn eine Vertrauensperson sie begleitet.

Besonders wichtig ist die Unterstützung beim Erwerb von Deutschkenntnissen, insbesondere für Asylsuchende, die noch nicht die Möglichkeit haben, einen Integrationskurs zu besuchen. Von besonderer Bedeutung sind Angebote für Kinder und Jugendliche, vor allem im schulischen Bereich, beim Zugang zu Vereinen und Freizeitangeboten.

Die Organisation von Veranstaltungen mit der Dorfgemeinschaft und gemeinsamen Freizeitangelegenheiten vermitteln ein „Willkommen-Sein“ und soziale Wärme.

Viele weitere Möglichkeiten, sich einzubringen und zu helfen, ergeben sich aus dem direkten Kontakt oder durch Informationen von weiteren Betreuungspersonen.

## 26. Ist die ehrenamtliche Tätigkeit für und mit Flüchtlingen versichert?

Für das bürgerschaftliche Engagement in der Flüchtlingsarbeit gelten die gleichen Regelungen wie für alle anderen Ehrenamtliche.

In der Regel sind Ehrenamtliche durch Träger – Sportverein, Kulturverein, Wohlfahrtsverband, Feuerwehr etc. – versichert.

Oft merken ehrenamtlich engagierte Menschen gerade in der Projektarbeit allerdings erst im Schadensfall, dass kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Deshalb hat die Landesregierung eine Sammel-Haftpflicht- und Sammel-Unfallversicherung für ehrenamtlich und freiwillig Tätige im Saarland abgeschlossen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.saarland.de/74583.htm>.

## 27. Sind Asylsuchende automatisch haftpflichtversichert?

Asylsuchende und Flüchtlinge haften im Schadensfall wie sonstige Privatpersonen mit dem gesamten pfändbaren Vermögen, da sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) persönlich zum Ausgleich verpflichtet sind. Asylsuchende und Flüchtlinge sind wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger im Saarland nicht verpflichtet, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen. Ausnahmen sind hierbei gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, wie zum Beispiel die KFZ-Haftpflichtversicherung. Das Land ist nicht dazu verpflichtet, Schäden, die von Asylsuchenden verursacht wurden, auszugleichen.

Seit Februar 2015 bietet der Landessportverband für das Saarland (LSVS) für Asylsuchende und Flüchtlinge, die in einem der Fachverbände des LSVS angeschlossenen Verein Sport treiben, Versicherungsschutz über eine Zusatzversicherung der ARAG Sportversicherung. Der Versicherungsschutz wird in vollem Umfang in der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung gewährleistet. Er gilt für die versicherten Personen auch als Zuschauer oder Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Versicherungsschutz beginnt mit Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der

Veranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von den Veranstaltungen in die Unterkunft (Rückweg).

## 28. Welcher Wohnraum wird für Asylsuchende und Flüchtlinge gesucht?

Für Asylsuchende und Flüchtlinge wird bezahlbarer (an der ortsüblichen Durchschnittsmiete orientierter) Wohnraum gesucht, der einer menschenwürdigen Unterbringung Rechnung trägt und an speziellen Bedürfnissen der Asylsuchenden und Flüchtlingen orientiert ist (z.B. familien-/behindertengerecht).

## 29. Wer mietet die Wohnungen?

Dies wird im Saarland unterschiedlich behandelt. Mieter kann der Flüchtling oder der Asylsuchende sein, aber auch die zur Unterbringung verpflichtete Kommune.

Die Regelung in Ihrer Kommune erfragen Sie bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung.  
(<http://www.saarland.de/17709.htm>).

## 30. Wer zahlt die Miete?

Für SGB-II-Leistungsbezieher sind die Jobcenter zuständig. In den übrigen Fällen ist in der Regel das Sozialamt zuständig.

## 31. Wie werden Asylsuchende und Flüchtlinge medizinisch versorgt?

Asylsuchende erhalten über das Asylbewerberleistungsgesetz eine Behandlung bei Schmerzzuständen, bei akuten Erkrankungen sowie die erforderlichen Impfungen (§ 4 AsylbLG).

Außerdem werden alle Leistungen erbracht, die zur Sicherung der Gesundheit erforderlich sind (§ 6 AsylbLG).

Dem Arztbesuch muss derzeit meist noch ein Besuch beim örtlichen Sozialamt, das die Kosten der medizinischen Versorgung trägt, vorausgehen. Hier beantragt und erhält der Patient einen Berechtigungsschein, der ihn zum Aufsuchen eines Arztes berechtigt. Das Sozialamt kann einen Berechtigungsschein auch für die Dauer eines Quartals ausstellen. In Notfällen ist die notwendige medizinische Behandlung auch ohne Berechtigungsschein möglich.

Bund und Länder haben am 18. Juni 2015 beschlossen, die gesundheitliche Versorgung von Asylsuchenden zu erleichtern und die Kommunen hinsichtlich ihres Verwaltungsaufwandes zu entlasten. Anerkannte Flüchtlinge oder so genannte Kontingentfluchtlinge, die über ein Bundesprogramm eingereist sind, erhalten als SGB II-Bezieher (oder als SGB XII-Bezieher) Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für die Menschen, die über die saarländische Landesaufnahmeanordnung für syrische Verwandte ins Saarland kommen, werden die Kosten der Krankenbehandlung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes übernommen.

## 32. Welche Angebote gibt es für traumatisierte Flüchtlinge?

Das Deutsche Rote Kreuz bietet in der Landesaufnahmestelle in Lebach psychotherapeutische Gespräche und Therapien und ggf. die Kontaktaufnahme mit niedergelassenen Ärzten, Psychotherapeuten und Fachkliniken an.

In Wallerfangen gibt es eine Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (St. Nikolaus-Hospital) mit stationären und teilstationären Behandlungsplätzen. Die Klinik hat eine Außenstelle in Lebach. Diese Tagesklinik verfügt über teilstationäre Plätze und eine Institutsambulanz.

Darüberhinaus erfolgt die Behandlung durch niedergelassene Psychotherapeuten.

## 33. Wo können Asylsuchende in den Gemeinden Deutsch lernen?

Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen sind und abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung können nicht an Integrationskursen teilnehmen, da die Teilnahme an ein Aufenthaltsrecht geknüpft ist. Erst bei Vorliegen eines Bleiberechtes sind Integrationskurse mit 600 Stunden Sprachförderung möglich. Integrationskurse werden landesweit angeboten und durchgeführt.

Nähere Informationen über die saarländischen Träger von Integrationskursen erhalten Sie über die offizielle Trägerliste des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.html>

Der Erwerb der deutschen Sprache erfolgt zurzeit überwiegend über das Ehrenamt. Entweder individuell oder in kleinen Gruppen unterrichten Ehrenamtliche die deutsche Sprache und vermitteln so den Asylsuchenden ein elementares Sprachwissen.

Das Erlernen der deutschen Sprache soll zukünftig für Asylsuchende mit guter Bleibeperspektive auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Bund und Länder haben am 18. Juni 2015 beschlossen, auch im Bereich der Sprachförderung die Anstrengungen zur Integration von Asylsuchenden zu intensivieren.

Für Asylsuchende mit jeweils guter Bleibeperspektive (wie derzeit z.B. Flüchtlinge aus Syrien) will der Bund die Integrationskurse öffnen. Bis zur Anerkennung des Bleiberechtes sollen Sprachmodule des Integrationskurses in Höhe von 300 Stunden Anwendung finden, ab der Anerkennung dann in voller Höhe, also 600 Stunden.

Auch für die „Berufsbezogene Sprachförderung“, die sich in der Regel an die Integrationskurse anschließt, ist eine Öffnung vorgesehen.

## 34. Dürfen Asylsuchende arbeiten?

Asylsuchende dürfen während der ersten drei Monate in Deutschland nicht arbeiten, danach ist ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung aber erlaubt. Allerdings kommen sie aufgrund des sogenannten „Vorrangprinzips“, das erst nach 15 Monaten entfällt, nur dann zum Zuge, wenn niemand sonst aus Deutschland oder einem EU-Staat „vorrangig“ für die Stelle zur Verfügung steht. Hierüber entscheidet die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV).

Für betriebliche Berufsausbildung, Freiwilligendienste, Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms gilt eine Sonderregelung: Diese können bereits ab dem vierten Monat (für Personen mit Aufenthaltsgestattung) bzw. ab dem ersten Tag des Aufenthalts (für Personen mit einer Duldung) ohne Prüfung durch die ZAV erlaubt werden.

Ab dem 49. Monat des Aufenthaltes entfällt die gesamte Zustimmungserfordernis durch die Arbeitsverwaltung. Es kann dann eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis für jede Tätigkeit ausgestellt werden.

Wer als Flüchtling aber über ein offizielles Bundeskontingent für syrische Flüchtlinge nach Deutschland kommt, erhält indes sofort eine Arbeitserlaubnis und ist auch nicht vom „Vorrangprinzip“, betroffen.

## 35. Können Asylsuchende schon vorher auf eine Arbeitsaufnahme vorbereitet werden?

Asylsuchende, die in Deutschland eine Arbeit oder eine Ausbildung aufnehmen möchten, können schon während des laufenden Asylverfahrens nach den Bestimmungen des deutschen Arbeitsförderungsrechtes (SGB III) durch die Arbeitsagentur beraten werden. So kann sehr frühzeitig die Vermittlung in Arbeit vorbereitet werden. Ab dem dritten Monat des Aufenthalts in Deutschland können dann unterstützende Leistungen durch die Arbeitsagentur in Zusammenhang mit der Vermittlung in Arbeit eingesetzt werden. Nach dem SGB III zählen hierzu zum Beispiel Bewerbungskosten, Qualifizierungsmaßnahmen oder auch Lohnkostenzuschüsse.

Im März 2015 sind im Saarland in der Landesaufnahmestelle in Lebach die Vorbereitungen zur Vermittlung von Asylsuchenden in den Arbeitsmarkt angelaufen. Berufliche Qualifikationen und

Kenntnisse von Asylsuchenden, über deren Asylantrag voraussichtlich positiv entschieden wird und die über verwertbare berufliche Qualifikationen verfügen, sollen möglichst frühzeitig erfasst werden, damit diese Menschen schneller in Arbeit vermittelt werden können.

## 36. Dürfen Asylsuchende gemeinnützige Aufgaben übernehmen?

**Ja.**

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht dies sogar ausdrücklich vor. Bereits in der Landesaufnahmestelle in Lebach als auch später bei den Kommunen oder gemeinnützigen Trägern sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss es sich um Tätigkeiten handeln, die ohne die Arbeit der Asylsuchenden überhaupt nicht, nicht in dem Umfang oder erst zu einem anderen Zeitpunkt erledigt werden könnten.

Durch diese Arbeit können für die Flüchtlinge darüberhinaus neue Möglichkeiten entstehen, soziale Kontakte mit der Bevölkerung aufzunehmen. Dabei können auch die deutschen Sprachkenntnisse vertieft werden. Da für jede geleistete Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro gezahlt wird, wird auch das Gefühl gestärkt, etwas zum eigenen Lebensunterhalt beizutragen. Durch eine feste Alltagsstruktur und das Kennenlernen von Arbeitsabläufen in einem fremden Kulturkreis können Flüchtlinge dem untätigen Warten entkommen.

## 37. Können Asylsuchende die Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses im Saarland anerkennen lassen?

Seit dem 1. April 2012 besteht die Möglichkeit, einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss mit den Anforderungen an diesen Beruf in Deutschland vergleichen zu lassen.

Da eine Aufenthaltserlaubnis nicht erforderlich ist, können auch Asylsuchende bereits einen Antrag stellen. Die saarländische „Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen“ berät und begleitet Antragsteller hierbei.

(<http://www.saar-is.de/standort-marketing/erschliessung-ausl-abschluesse/>)

Wenn jemand als Asylsuchender unter schwierigen Umständen nach Deutschland kommt, kann er häufig keine schriftlichen Nachweise über Abschlüsse oder Arbeitserfahrung vorlegen. Auch hier sieht das Anerkennungsgesetz eine Lösung vor: Die beruflichen Kompetenzen können über eine sogenannte Qualifikationsanalyse festgestellt werden. Das heißt, ein Asylsuchender muss zeigen, dass er für die Arbeit qualifiziert ist: durch Arbeitsproben oder Fachgespräche.

Bei Leistungsempfängern nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB III) und der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II oder „Hartz-IV“-Gesetz) können die Kosten von der Arbeitsverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen übernommen werden.

## 38. Können Kinder von Asylsuchenden eine Kindertagesstätte besuchen? Sind sie danach schulpflichtig?

Die Kinder besuchen den Kindergarten beziehungsweise eine örtliche Schule.

Die Kinder haben ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wie alle anderen Kinder auch einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Für Kinder im Schulalter besteht im Saarland seit 2006 Schulpflicht.

Den Flüchtlingskindern wird durch entsprechende Angebote der frühe Spracherwerb ermöglicht.

## 39. Welche Integrationsangebote erhalten Flüchtlingskinder in der Schule?

Mit dem Sofortprogramm zur Bildung und Förderung von Flüchtlingskindern hat die saarländische Landesregierung im Dezember 2014 grundlegende Maßnahmen zur sofortigen Einbindung dieser Kinder und Jugendlichen in das Bildungssystem eingeleitet.

Zusätzliche Finanzmittel in Höhe von einer Million Euro wurden durch die Landesregierung zur Verfügung gestellt, beispielsweise für den Ausbau bestehender Sprachförderprogramme.

Das Programm „Früh Deutsch lernen“ setzt dabei an der Schwelle zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule an und richtet sich an Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen – unabhängig von ihrer Herkunft.

Das Programm „Sprachförderung in der Sekundarstufe I“ richtet sich an Schülerinnen und Schüler in 63 Gemeinschaftsschulen. Auch hier werden Flüchtlinge in den Klassenstufen 5 bis 10 zusätzlich gefördert.

Weitere 25 Lehrkräfte wurden im laufenden Schuljahr mit einem Ausbildungsschwerpunkt in Fremdsprachen oder dem Fach „Deutsch als Zweitsprache“ eingestellt. Die Landesregierung fördert im Rahmen des Sofortprogramms auch Initiativen der Grundschulen, so zum Beispiel Ehrenamtsprojekte, die Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrungen den Zugang zur sozialen Gemeinschaft erleichtern.

## 40. Was sind eigentlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Die unbegleiteten Minderjährigen gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Es sind Kinder und Jugendliche, die zwischen 13 und 18 Jahre alt sind und ohne Eltern aus den Herkunftsländern nach Deutschland einreisen.

Nach der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen haben diese Kinder und Jugendlichen ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

Das Jugendhilferecht (SGB VIII) regelt, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn sie unbegleitet nach Deutschland kommen.

Im Saarland werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge von den kommunalen Jugendämtern „in Obhut genommen“. Sie werden u.a. in einer Clearingstelle versorgt. Sie besuchen die Schule (überwiegend die Berufsbildenden Zentren im Saarland) und bekommen über unterschiedliche Sprachförderprogrammen zusätzliche Unterstützungen, damit sie schnell Deutsch lernen und den Unterricht verfolgen können.

An den Berufsbildungszentren in Sulzbach, Merzig, Lebach und Homburg wurden **spezielle Klassen** eingerichtet, in denen unbegleitete (in Lebach auch begleitete) Flüchtlinge unterrichtet werden. Die meisten unbegleiteten Jugendlichen stammen aus Afghanistan und sind männlich. Bedingt durch den Einreiseweg (meistens über Frankreich) ist insbesondere das Jugendamt im Regionalverband Saarbrücken betroffen.

Im 2014 sind 358 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ins Saarland gekommen. Der jüngste Flüchtling ist 13 Jahre alt. Das saarländische Bildungsministerium als verantwortliches Ressort hat in den Schulen verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Deutschen Sprache eingerichtet.

Mit einer Nachmittagsförderung in bestimmten Berufsbildungszentren wird in Zukunft die Sprachförderung in Deutsch intensiviert. Hier erhalten Sie Informationen über die Sprachfördermaßnahmen: [http://www.saarland.de/59844\\_128588.htm](http://www.saarland.de/59844_128588.htm)

Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
Franz-Josef-Röder-Straße 23  
66119 Saarbrücken  
Telefon: (0681) 501-33 89  
integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de

[www.soziales.saarland.de](http://www.soziales.saarland.de)  
 /MSGFF.Saarland

Saarbrücken 2015

**SAARLAND**

Großes entsteht immer im Kleinen.

